



brixlegg

Marktgemeindeamt Brixlegg

A-6230 Brixlegg • Römerstraße 1
Telefon 05337/62277 • Fax DW 22
e-mail: gemeinde@brixlegg.tirol.gv.at
Internet: <http://www.brixlegg.at>

Brixlegg, 14.12.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 zu TO-Punkt 3.1. Beschlussfassung Hundesteuerverordnung einstimmig die Erlassung nachstehender Hundesteuerverordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 12.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Brixlegg gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 86,00 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet Brixlegg mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf das Doppelte.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt quartalsmäßig jeden Jahres.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher



Angeschlagen am: 15.12.2017
Abzunehmen am: 30.12.2017
Abgenommen am: 21.12.18